

**Planungsleistungen für die**  
**1. Änderung des Bebauungsplans**  
**„Industriegebiet Brehna, westlich der Münchener**  
**Straße“**

**Ausschreibungsunterlage**  
**Teil C - Vertragsrahmen**

Vergabenummer:

159\_SSB\_01-2025-0001

## Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Vertragsdauer .....	3
§ 3 Umfang der Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers .....	3
§ 4 Leistungen und Pflichten der Auftraggeberin .....	5
§ 5 Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung.....	6
§ 6 Außergerichtliche Streitbeilegung.....	6
§ 7 Vergütung.....	6
§ 8 Rechnungslegung .....	7
§ 9 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.....	8
§ 10 Termine/Fristen .....	8
§ 11 Vertragsstrafen .....	8
§ 12 Nutzungsrecht .....	9
§ 13 Geheimhaltung .....	9
§ 14 Weisungen an und von Dritten.....	9
§ 15 Abnahme der Leistungen, Haftung des Auftragnehmers.....	10
§ 16 Kündigung .....	10
§ 17 Höhere Gewalt .....	11
§ 18 Arbeitsgemeinschaft .....	11
§ 19 Versicherung des Auftragnehmers .....	11
§ 20 Mitgeltende Vertragsbestandteile .....	12
§ 21 Schlussbestimmungen.....	12

## § 1 Vertragsgegenstand

Projektbezeichnung:	Erschließung des Industriegebietes Brehna, westlich der Münchener Straße
Leistung:	Planungsleistungen für die 1. Änderung des Bebauungsplans
Leistungsbilder gem. HOAI	Bauleitplanung, Grünordnungsplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan

## § 2 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet spätestens am 31.12.2026.

## § 3 Umfang der Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Herbeiführung der Ziele erforderlichen Leistungen aus der jeweiligen Leistungsphase der beauftragten Leistungsbereiche zu erbringen.

Hiermit sind die im Leistungsbild beschriebenen im Allgemeinen erforderlichen Grundleistungen nach HOAI oder die gesondert definierten Grundleistungen gemeint.

Besondere Leistungen sind gem. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Vertrag) zu erbringen.

2. Weitere Beauftragungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Mitteilung durch die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die weiteren übertragenen Leistungen zu dem vereinbarten Honorar zu erbringen.
3. Dies gilt auch dann, wenn die Auftraggeberin dem Auftragnehmer nur einzelne Leistungen oder Teilleistungen aus den der Beauftragung vorbehaltenen Leistungsphasen übertragen sollte.
4. Alle Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen müssen nicht nur vollständig und sachlich richtig, sondern auch für die Realisierung des Projektes geeignet sein. Besondere örtliche Verhältnisse sind zu berücksichtigen.
5. Auch wenn die Parteien kein Kostenbudget vereinbart haben, ist der Auftragnehmer zu einer wirtschaftlichen Planung verpflichtet. Insbesondere hat der Auftragnehmer planerische Lösungen zu vermeiden, die gegenüber anderen machbaren Lösungen zu einer Steigerung der Kosten führen.

Die Auftraggeberin kann jedoch einer Steigerung der Kosten zustimmen, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Mehrkosten durch einen entsprechenden wirtschaftlichen Vorteil in anderen Bereichen (etwa durch eine Verkürzung der Bauzeit oder eine Vereinfachung der Bauverfahren) mindestens ausgeglichen werden. Die Auftraggeberin ist auch bei einem Ausgleich durch einen anderen wirtschaftlichen Vorteil nicht verpflichtet, der Steigerung der Kosten zuzustimmen.

6. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen zu den von der Auftraggeberin benannten Meilensteinen zu erbringen. Ist durch den Auftragnehmer ein Terminplan zu erstellen,

hat er die Meilensteine nach dem von ihm zu erstellenden Terminplan einzuhalten. Personalkapazitäten sind entsprechend zu planen.

7. Das im Rahmen der Vergabe für die Erbringung der Leistungen benannte Personal muss dauerhaft zur Verfügung stehen und dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend qualifiziert sein.
8. Ersatzpersonen gelten nur dann als qualifiziert, wenn sie mindestens über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügen. Eine höhere Qualifikation der Ersatzperson begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Vergütung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ersatzperson einer teureren Kategorie zuzuordnen wäre. Die durch den Austausch und die Einarbeitung der Ersatzperson entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
9. Die Auftraggeberin kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle beauftragten Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass alle zwischen der Auftraggeberin und anderen Beteiligten vereinbarten Termine eingehalten werden und nicht gefährdet sind. Der Auftragnehmer hat dabei sicherzustellen, dass die Auftraggeberin und andere Beteiligte ihre Leistungen ohne Behinderungen erbringen können.
11. Auf Umstände, die eine ordnungsgemäße oder rechtzeitige Leistungserbringung behindern bzw. verhindern können, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin hinzuweisen. Bei Terminverzögerungen hat der Auftragnehmer sofortige Abhilfemaßnahmen einzuleiten und erforderlichenfalls verstärkt Personal einzusetzen.
12. Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind der Auftraggeberin
  - in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (2-fach)
  - in digitaler Form (Sämtliche Unterlagen als PDF sowie in weiterarbeitbarer Form (XPlanGML, dxf-, dwg-, Word-, Excel-Datei usw.)jederzeit zu übergeben.
13. Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die von der Auftraggeberin zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart.
14. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld der Auftraggeberin ist zu übernehmen.
15. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

16. Der Auftragnehmer hat sich zu jeder Zeit mit den weiteren an der Planung und Ausführung Beteiligten umfassend abzustimmen. Dies umfasst insbesondere folgende Leistungen:
  - a) Der Auftragnehmer wird Planungen, die er nicht selbst erstellt hat, vorab auf deren Übereinstimmung mit dem Planungsstand des Auftragnehmer sowie auf solche Fehler oder Unvollständigkeiten überprüfen, die für ihn auch ohne Spezialkenntnisse erkennbar sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Planungsleistungen anzupassen, wenn dies wegen Schnittstellen zu anderen Planungsleistungen notwendig oder sinnvoll ist.
  - b) Der Auftragnehmer ist auch zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den sonstigen Auftragnehmern der Auftraggeberin (wie dem Projektsteuerer) verpflichtet. Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes fachlich Beteiligten, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin darüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
  - c) Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin die jeweiligen Ergebnisse der einzelnen Leistungsphasen darzustellen, zu erläutern und mit ihm zu erörtern
17. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin rechtzeitig entsprechende Hinweise zu geben, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.
18. Soweit zur Erfüllung der übertragenen Planeraufgabe weitere Leistungen erforderlich werden, macht der Auftragnehmer die Auftraggeberin auf den diesbezüglichen Bedarf aufmerksam.
19. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin rechtzeitig über Umstände zu informieren, die aus seinen Leistungsbereichen stammen und die zu Kostenerhöhungen oder Terminverzögerungen führen können, und soweit möglich der Auftraggeberin Alternativen aufzuzeigen. Etwaige Kostenerhöhungen sind vom Auftragnehmer zu begründen und der Auftraggeberin sind mögliche Gegenmaßnahmen aufzuzeigen.
20. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin über die beabsichtigte Tatsache der Unterbeauftragung und deren Umfang vorab zu informieren. Die Auftraggeberin ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen zu widersprechen, falls in der Person des vorgesehenen Unterbeauftragten ein wichtiger gegen die Unterbeauftragung sprechender Grund vorliegt.
21. Die Auftraggeberin legt besonderen Wert auf den erforderlichen Umfang und die Qualität der in den jeweiligen Teilleistungen gem. den vereinbarten Leistungsbildern der HOAI zu erstellende Dokumentation.

#### **§ 4 Leistungen und Pflichten der Auftraggeberin**

1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, umfassend und rechtzeitig an der Planung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere soweit erforderlich die Erteilung entsprechender (weiterer) Aufträge an Planungsbeteiligte, die zeitnahe Entscheidung bei anstehenden Fragen über Planungsinhalte und die Hinwirkung auf die weiteren Planungsbeteiligten zur rechtzeitigen Leistungserbringung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von etwaigen Eigenleistungen der Auftraggeberin.

2. Mit der Auftragserteilung übergibt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die bereits erstellten Unterlagen mit allen vorliegenden Bestandsunterlagen. Der Auftragnehmer arbeitet sich in die übergebenen Unterlagen ein und überprüft die Übereinstimmung mit der Örtlichkeit.

## **§ 5 Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung**

1. Die Honorarermittlung erfolgt, soweit diese anwendbar ist, auf Basis der HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Fassung.
2. Das geregelte Honorar kann sich erhöhen, wenn
  - a. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss angeordnet oder erforderlich werden,
  - b. Anordnungen der Auftraggeberin dazu führen, dass abgenommene und vollständig abgeschlossene Leistungen oder Leistungsteile erneut erbracht werden müssen,
  - c. die Auftraggeberin besondere Leistungen beauftragt,
  - d. zeitliche Verzögerungen eintreten, die nicht durch den Auftragnehmer (mit-)verursacht wurden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung gem. § 4 Abs. 2a dieses Vertrages, wenn für das Projekt notwendig, auch dann zu erbringen, wenn noch keine finale Eini-gung über die Leistungsänderung erfolgt ist.

## **§ 6 Außergerichtliche Streitbeilegung**

Die Parteien vereinbaren, dass vor Beschreitung des Rechtswegs bei allen aus diesem Vertrag resultierenden oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten eine Schlichtung oder alternativ eine Mediation gemäß der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau) durchgeführt wird.

## **§ 7 Vergütung**

1. Die Vergütung der Grundleistungen sowie Besonderen Leistungen richtet sich nach der Honorarermittlung des Auftragnehmers (Anlage 2).
2. Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Honorarordnung. Die Vertragspartner vereinbaren, dass Leistungen, die nach dem Inkrafttreten einer neuen HOAI, frühestens jedoch vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden Honorartafeln und Stundensätzen honoriert werden. Die in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsätze, um die das vereinbarte Honorar die Mindestsätze überschreitet, bleiben gültig.
3. Die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe wird zu allen Honoraren und Nebenkosten (exklusive Vorsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt (§ 16 HOAI).
4. Die Abrechnung zusätzlicher Leistungen ist auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Stellt der Auftragnehmer bei Ausführung fest, dass der geschätzte Aufwand nicht ausreicht, ist dies der Auftraggeberin anzuzeigen.
5. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege - mit Angabe des Bearbeiters, Tätigkeitsbeschreibung, Zeitbedarf je Tätigkeit, Zeitbedarf gesamt - sind der

Auftraggeberin bzw. ggf. dessen Projektsteuerer spätestens 14 Tage nach Erbringung zur Prüfung vorzulegen.

6. Die Nebenkosten werden pauschal gem. Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2) erstattet. Die Nebenkostenpauschale gilt auch bei Nachtragsvereinbarungen.

## § 8 Rechnungslegung

1. Das Honorar für sämtliche Vertragsleistungen, die zusätzlichen Leistungen und die besonderen Leistungen wird fällig, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung für diese Leistungen überreicht hat.

2. Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.

Abschlagszahlungen können frühestens nach durch die Auftraggeberin bestätigter Vorlage der Vorentwurfsfassung Bebauungsplan gefordert werden.

Abschlagszahlungen werden binnen 30 Werktagen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung geleistet.

3. Rechnungen sind als elektronische Rechnung im XML-Format oder PDF-Format auszustellen und über die zentrale Rechnungseingangsplattform des Landes Sachsen-Anhalt an die Stadt Sandersdorf-Brehna oder per E-Mail zu versenden.

Übermittlung als eRechnung:

<https://serviceportal.sachsen-anhalt.de/SachsenAnhaltGateway/Service/Entry/XRECHNUNG>

Übermittlung im PDF-Format per E-Mail an: erechnung@sandersdorf-brehna.de

Die Leitweg-ID der Stadt Sandersdorf-Brehna lautet **15082340-0000-87** und ist bei der Übermittlung einer elektronischen Rechnung zwingend anzugeben.

Die elektronische Rechnung gilt als eingegangen, sobald sie erfolgreich übermittelt wurde.

3. Rechnungsanschrift:

Stadt Sandersdorf-Brehna  
Wirtschaftsförderung  
Bahnhofstraße 2  
06792 Sandersdorf-Brehna

**Auf allen Rechnungen ist der Projektname „IG Brehna westl. der Münchener Straße“ anzugeben.**

4. Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat die Auftragnehmerin sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).

Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden. Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm die

Auftraggeberin nach Ablauf der Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, kann die Auftraggeberin selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen.

Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

## **§ 9 Sicherheitsleistung**

1. Ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Netto-Honorarsumme wird bis zur vollständigen Vertragserfüllung einbehalten. Die Auszahlung dieses Einhalts erfolgt nach erfolgreicher Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung.
2. Der Auftragnehmer kann den Sicherheitseinbehalt jederzeit durch eine gleichwertige Bank- oder Versicherungsgarantie ablösen, sofern diese unbefristet, selbstschuldnerisch und frei von Hinterlegungsklauseln ist.
3. Die im Vertrag vereinbarte Vertragsstrafe bleibt unberührt und gilt zusätzlich zur Zahlungssicherung.
4. Die Sicherheitsleistung entfällt, sobald die Vertragserfüllung als abgeschlossen gilt und keine offenen oder vorbehaltenen Mängelansprüche bestehen.

## **§ 10 Termine/Fristen**

Der Auftragnehmer ist zuständig für die Terminplanung seiner Planung (Planung der Planung) unter Berücksichtigung der von der Auftraggeberin bestimmten Meilensteine (siehe Anlage 1 - Leistungsbeschreibung).

## **§ 11 Vertragsstrafen**

Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe nach folgenden Maßgaben:

1. Der Auftragnehmer hat bei einer schuldhaften Überschreitung der in der in Anlage 1 dieses Vertrages bestimmten verbindlichen Vertragstermine betreffend die Fertigstellung der Planungslösungen für jeden Arbeitstag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,15 % des jeweils – bezogen auf die erbrachte Leistungsphase der beauftragten Stufe – vereinbarten Nett Honorars zu zahlen.
2. Die Vertragsstrafe nach diesem Vertrag wird auf insgesamt 5 % des gesamten Nett Honorars gem. Honorarangebot des Auftragnehmers begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
3. Auf vorangehende Vertragstermine verwirkte Vertragsstrafen werden bei einer etwaigen Verwirkung weiterer Vertragsstrafen wegen Überschreitung eines nachfolgenden Vertragstermins bis zur Höhe der vereinbarten Begrenzung nicht angerechnet.
4. Werden die in Anlage 1 dieses Vertrages bezeichneten verbindlichen Vertragstermine entsprechend verlängert oder neu festgelegt, gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung entsprechend für die insoweit verlängerten oder neu vereinbarten verbindlichen Vertragstermine.



5. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer zukünftiger Vertragstermine.
6. Die Auftraggeberin kann sich Vertragsstrafenansprüche noch bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
7. Vertragsstrafen ersetzen nicht einen etwaigen Gesamtschaden. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12 Nutzungsrecht**

1. Alle Dokumentationsunterlagen wie Schriftverkehr, Protokolle, Kosten, Planungen, Berechnungen, u. A. sind dem nach Abschluss der Leistungen zu übergeben.
2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, sämtliche Planungs- und sonstigen vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen beim in § 1 dieses Vertrages beschriebenen Projekt zu nutzen. Die Verwendung für weitere Projekte des Bauvorhabens oder sonstige Bauvorhaben ist ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers im Einzelfall möglich.
3. Im Anwendungsbereich des Urhebergesetzes bleiben dessen Regelungen vorrangig.

## **§ 13 Geheimhaltung**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sowohl während der Dauer des Vertragsverhältnisses als auch danach über alle ihm anlässlich seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekanntwerdenden Angelegenheiten der Auftraggeberin, an denen die Auftraggeberin erkennbar ein Geheimhaltungsinteresse hat, insbesondere also über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wie z. B. interne Kalkulationen, Arbeitsabläufe sowie Planungsdaten gegenüber jedem Dritten absolutes Stillschweigen zu wahren.
2. Der Auftragnehmer hat gleichlautende Verschwiegenheitsverpflichtungen mit von ihm beauftragten Unterauftragnehmern zu vereinbaren.
3. Sie sichern sich insbesondere gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Sie sichern sich weiterhin zu, die vertraulichen Informationen nicht zu nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber der jeweils anderen Partei oder einem Dritten zu verschaffen.

## **§ 14 Weisungen an und von Dritten**

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Auftraggeberin zu wahren. Soweit es seine Aufgabe erfordert, hat er auch notwendige Weisungen nach Rücksprache mit der Auftraggeberin an die weiteren an der Planung Beteiligten zu erteilen.
2. Der Auftragnehmer hat die Weisungen bzw. Anordnungen der Auftraggeberin zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter der Auftraggeberin auftretende Personen (einschließlich Projektsteuerer) sind dem Auftragnehmer gegenüber nicht weisungsbefugt, es sei denn, sie legen dem Auftragnehmer eine ausdrückliche schriftliche und auf die Weisung oder Anordnung der Auftraggeberin bezogene Vollmacht vor.

3. Der Auftragnehmer darf die Auftraggeberin rechtsgeschäftlich nicht vertreten.

### **§ 15 Abnahme der Leistungen, Haftung des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer haftet für Fehler und Mängel seiner Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Für den Fall, dass der Auftragnehmer wegen Schäden am Bauwerk in Anspruch genommen wird, kann er verlangen, dass der Auftraggeberin ihm die Möglichkeit einräumt, die für die Schadensbeseitigung erforderlichen Leistungen (Planung, Bauüberwachung, usw.) selbst erbringen zu dürfen, anstatt die erforderlichen Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt nicht, falls die Selbsterbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer für die Auftraggeberin unzumutbar ist.
3. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, eine förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers zu verlangen.
4. Falls keine förmliche Abnahme verlangt wird, können die Leistungen des Auftragnehmers auch stillschweigend abgenommen werden, insbesondere durch vorbehaltlose Bezahlung der Schlussrechnung.
5. Hat der Auftragnehmer einen Teil der Leistungen erbracht, der als abtrennbare Teilleistung einer eigenständigen Abnahme zugänglich wäre, und kommt es vor den weiteren noch zu erbringenden Leistungen zu einer längeren Verzögerung oder Unterbrechung, deren Ursache nicht im Verantwortungsbe- reich des Auftragnehmers liegt, so kann der Auftragnehmer eine gesonderte Abnahme des bereits erbrachten Teiles der Leistungen verlangen.

### **§ 16 Kündigung**

1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen.
2. Ein wichtiger Grund liegt vor, bei
  - a) Abweichung von vertraglichen Vorgaben,
  - b) schleppende, zögerliche und unzureichende Leistungserbringung trotz Fristsetzung,
  - c) Verursachung besonders grober Mängel,
  - d) Verletzung von Kooperationspflichten,
  - e) schuldhafter, erheblicher Überschreitung von Vertragsfristen,
  - f) schuldhafter, erheblicher Überschreitung von Baukosten,
  - g) Erkrankung des Planers für einen längeren Zeitraum.
3. Kündigt die Auftraggeberin, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die erbrachten Leistungen voll sowie für den noch nicht erbrachten Leistungsteil 60 % der hierauf entfallenden Vergütung (ohne Nebenkosten) abzurechnen.

Wenn die Auftraggeberin hiergegen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechnung Einspruch erhebt, erfolgt eine neue Abrechnung nach der gesetzlichen Regelung (volle vereinbarte Vergütung abzüglich der im Gesetz vorgesehenen ersparten Aufwendungen sowie anderweitig erzieltm bzw. erzielbarem Erwerb).

4. Der Auftragnehmer ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Soweit der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund kündigt, den er nicht zu vertreten hat, gelten für die Abrechnung der erbrachten sowie der nicht erbrachten Leistungsteile die Regelungen § 7 dieses Vertrages.
5. Auftraggeberin und Auftragnehmer können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der Auftragnehmer keine/keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Eine solche Aufhebung des Vertragsverhältnisses liegt im Zweifel nur vor, wenn die Parteien sich auch ausdrücklich über die Vergütungsfolge für den nicht erbrachten Leistungsteil geeinigt haben.
6. Eine ordentliche Kündigung ist durch beide Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich, sofern keine spezifischen Projekttermine entgegenstehen.
7. Andere gesetzlich vorgesehene Kündigungsmöglichkeiten, insbesondere das Sonderkündigungsrecht nach Vorlage einer Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung, bleiben von diesen Regelungen unberührt.
8. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 17 Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Pandemie oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Vertragspartner liegen, entbinden beide Partner für die Dauer der Störung und in ihrem Umfang von den vertraglichen Verpflichtungen. Beide Partner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über das Eintreten solcher Umstände zu informieren.

#### **§ 18 Arbeitsgemeinschaft**

1. Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.
2. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
3. Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis der Auftraggeberin ihr Erlöschen in Textform bekanntgegeben ist.

#### **§ 19 Versicherung des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit folgenden Deckungssummen zu unterhalten:
  - a) Personenschäden 2,0 Mio. EUR, mind. 2-fach maximiert im Versicherungsjahr;
  - b) Sach- und Vermögensschäden 2,0 Mio. EUR mind. 2-fach maximiert im Versicherungsjahr.

Erschließung Industriegebiet Brehna  
westl. der Münchener Straße

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Versicherung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und auf Verlangen der Auftraggeberin eine Bestätigung des Versicherers über Bestand und Höhe der Versicherung vorzulegen. Soweit er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vorlegt, ist die Auftraggeberin berechtigt, einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des Auftragnehmers vorzunehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

## **§ 20 Mitgeltende Vertragsbestandteile**

- Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin als Anlage 1
- Honorarermittlung des Auftragnehmers als Anlage 2
- Liste der Projektbeteiligten als Anlage 3
- Ergänzende Vertragsbedingungen zum Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt zu den §§ 12, 17 und 18 als Anlage 4

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand ist Sandersdorf-Brehna. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die Auftraggeberin als Referenz zu benennen.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO verarbeitet. Weitere Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: <https://www.sandersdorf-brehna.de/Datenschutz/>.

Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam.